



Förderrichtlinie zum Zweck des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel im Gebiet der Gemeinde Osterstedt

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, einen Ausbau der Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und damit gleiche Lebensbedingungen zu schaffen. Die Versorgung mit zukunftsfähigen Breitbandtechnologien ist eine wichtige infrastrukturelle Maßnahme und wird in Zukunft einen immer wichtigeren Stellenwert innerhalb der Daseinsvorsorge haben. Zu diesem Zweck werden Telekommunikationsteilnehmer in der Gemeinde Osterstedt gefördert, wenn ihnen der Anschluss an die Telekommunikationsversorgung durch Glasfaserkabel nur durch über ein bestimmtes Maß hinausgehende Kosten möglich ist.

2. Förderfähigkeit und Fördergebiet

2.1 Antragsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Osterstedt, die über die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, einen Telekommunikationsanschluss mittels Glasfaserkabel von einem Telekommunikationsdienstleister errichten zu lassen. Erfolgt der Anschluss an das Glasfaserkabelnetz im Auftrag von Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit Einwilligung des Eigentümers, so ist die Förderung demjenigen zu gewähren, den die Kosten treffen.

2.2 Gefördert werden nur Anschlüsse im Außenbereich der Gemeinde Osterstedt, in denen noch keine Erschließung durch ein Glasfaserkabelnetz stattgefunden hat.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anschluss eines Grundstückes an ein Glasfasertelekommunikationsnetz. Davon ausgenommen ist die Verlegung von Telekommunikationsleitungen in den

... Zu diesem Zweck werden Telekommunikationsteilnehmer in der Gemeinde Osterstedt gefördert ~~„wenn ihnen der Anschluss an die Telekommunikationsversorgung durch Glasfaserkabel nur durch über ein bestimmtes Maß hinausgehende Kosten möglich ist.“~~

2.1 Antragsberechtigt sind ~~die Einwohner~~ Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte der Gemeinde Osterstedt, die über die rechtlichen

bisher

Änderung

<p>anzuschließenden Gebäuden. Gefördert werden ausschließlich die nach Nr. 2 berechtigten Einwohner der Gemeinde Osterstedt. Die berechtigten Einwohner haben keinen Anspruch auf Anschluss an ein Glasfasernetz gegenüber der Gemeinde. Sie holen sich entsprechende Angebote der Telekommunikationsdienstleister selbstständig ein. Die Förderung erfolgt nur, wenn ein Vertrag zustande kommt, in dessen Folge ein Anschluss das Telekommunikationsnetz mit Glasfaserkabel erfolgt.</p> <p>4. Art und Höhe der Förderung</p> <p>4.1 Gefördert wird nur, wenn einem Berechtigten nach Nr. 2 durch den Anschluss förderungsfähige Kosten über 350,00 € je anzuschließendem Gebäude entstehen (Selbstbehalt). Die Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten abzüglich des Selbstbehaltes, höchstens je anzuschließendem Gebäude bis zum Betrage von 2.500,00 €.</p> <p>4.2 Der Förderbetrag wird ausgezahlt, sobald die Rechnung des Telekommunikationsanbieters bezahlt ist und die Zahlung nachgewiesen wurde.</p> <p>4.3 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit nachstehend keine entgegenstehende Regelung getroffen wird.</p> <p>4.4 Gefördert werden Anträge, die bis zum 01. April 2014 eingereicht wurden.</p> <p>4.5 Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Gemeinde Osterstedt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht eindeutig nicht.</p> <p>5. Verfahren</p> <p>Die Anträge sind schriftlich mit einer Kopie des Vertrages, der zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz mittels Glasfaserkabel führt, an das Amt Mittelholstein zu stellen. Erfolgt der Antrag durch Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, so ist dem Antrag die Kopie der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen.</p> <p>6. Rückforderungsanspruch der Gemeinde</p> <p>Falls der Berechtigte den Telekommunikationsanbieter innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Abschluss des Vertrages in irgendeiner Form dazu berechtigt</p>	<p>... Gefördert werden ausschließlich die nach Nr. 2 Berechtigten. Einwohner der Gemeinde Osterstedt. Die berechtigten Einwohner haben keinen Anspruch auf Anschluss an ein Glasfasernetz gegenüber der Gemeinde. Sie holen sich entsprechende Angebote der Telekommunikationsdienstleister selbstständig ein. Die Förderung erfolgt nur, wenn ein Vertrag zustande kommt, in dessen Folge ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz mit Glasfaserkabel erfolgt.</p> <p>4.1 Gefördert wird nur, wenn einem Berechtigten nach Nr. 2 durch den Anschluss förderungsfähige Kosten über 350,00 € je anzuschließendem Gebäude entstehen (Selbstbehalt). Die Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten abzüglich des Selbstbehaltes, höchstens jedoch je anzuschließendem Gebäude bis zum Betrage von 2.500,00 3.000,00 €. Schließen sich die Berechtigten zu einer Interessengemeinschaft zusammen, um den in Nr. 1 genannten Zweck gemeinschaftlich zu erreichen, kann auch diese gefördert werden. Dabei ist die Interessengemeinschaft so zu stellen, dass eine Verschlechterung der Berechtigten nicht eintritt.</p> <p>4.2 ...</p> <p>4.4 Gefördert werden Anträge, die bis zum 01. April 2014 Juli 2015 eingereicht werden.</p>
---	--

bisher

Änderung

<p>den Anschluss zurück zu bauen (etwa durch Kündigung oder Nichtigkeit des Vertrages), hat der durch die Förderung Begünstigte den Förderbetrag an die Gemeinde Osterstedt zeitanteilig zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, wenn der Telekommunikationsanbieter Anschlusskosten zurück erstattet. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auszahlung des Zuschusses.</p> <p>Osterstedt, den 26.03.2014</p> <p>(Wittmaack)</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Osterstedt, 25.03.2015</p> <p>(Wittmaack)</p> <p>Bürgermeister</p>
--	---